

Überblick für EU-ETS-Anlagenbetreiber zum Kompensationsverfahren nach § 11 Absatz 2 BEHG

Max Deckert und Stefan Rothe

Fachgebiet V 3.7 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Übersicht

1. Doppelbelastung für EU-ETS-Anlagenbetreiber durch das BEHG
2. Verordnungsentwurf BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV-E)
3. Ausblick Antragsverfahren im FMS
4. Umgang mit Korrekturen und Ergänzungen

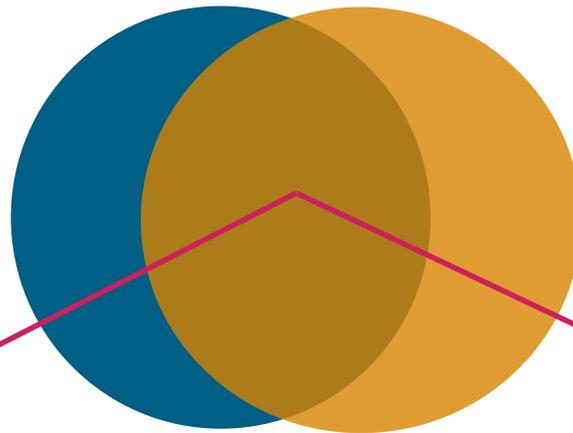
1. Doppelbelastung für EU-ETS-Anlagenbetreiber durch das BEHG

Überschneidung zwischen EU-ETS und nEHS

- Brennstoff im Anwendungsbereich des BEHG wird an eine EU-ETS-Anlage geliefert und dort eingesetzt → Doppelbelastung für EU-ETS-Anlagenbetreiber durch
 - CO₂-Kosten für direkte Emissionen der Anlage im EU-ETS
 - von BEHG-Verantwortlichen (Lieferanten im nEHS) an EU-ETS-Anlagenbetreiber weitergereichte CO₂-Kosten

EU-ETS: Einsatz von Brennstoffen und Materialien

nEHS: Inverkehrbringen von Heiz- und Kraftstoffen (2021/2022: Benzin, Gasöl, Heizöl S, Flüssiggas, Erdgas)



Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG

Nachträgliche Kompensation von doppelt belasteten Brennstoffmengen nach § 11 Absatz 2 BEHG

Möglichkeiten im Umgang mit der Doppelbelastung

Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG

Rechtsgrundlage:

§ 11 Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022)

Anwendungsfälle:

BEHG-Verantwortliche lassen sich den Einsatz in einer EU-ETS-Anlage bestätigen, so dass Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten an den EU-ETS-Anlagenbetreiber geliefert werden können

Nachträgliche Kompensation von doppelt belasteten Brennstoffmengen nach § 11 Absatz 2 BEHG

Rechtsgrundlage:

BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV (noch nicht in Kraft)

Anwendungsfälle:

Ein Vorabzug war nicht möglich, z. B. weil mehrere Zwischenhändler zwischen BEHG-Verantwortlichem und EU-ETS-Anlagenbetreiber vorhanden sind, so dass CO₂-Kosten weitergereicht werden

Die Datenerhebung zur Bilanzierung der Brennstoffmengen erfolgt in beiden Fällen im Emissionsbericht EU-ETS

Möglichkeiten im Umgang mit der Doppelbelastung

**Vermeidung der Doppelbelastung durch
Vorabzug von Brennstoffmengen nach
§ 7 Absatz 5 BEHG**

Link:

https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Leitfaden-euets-nehs.html



**Leitfaden für stationäre Anlagen
im Europäischen Emissionshandel:
Zusammenwirken Europäischer
Emissionshandel und nationaler
Brennstoffemissionshandel**

**Vorabzug von Brennstoffmengen
nach § 7 Absatz 5 BEHG und nachträgliche
Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG**

**Umwelt
Bundesamt**

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Aktueller Stand - BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV

- Referentenentwurf (BEDV-E) wurde erstellt
- Verbändeanhörung abgeschlossen
- Die Prüfung und Entscheidung durch die Europäische Kommission steht noch aus

2. Verordnungsentwurf BEHG- Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV-E)

Antrag auf nachträgliche Kompensation - Grundsätzliches

- **Antragsberechtigte:** EU-ETS-Anlagenbetreiber können Antrag auf nachträgliche Kompensation stellen.
- **Anwendungsbereich:** Kompensationsfähig sind Brennstoffmengen, die dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen und damit tatsächlich mit CO₂-Kosten belastet sind.
- **Ansatz:** Die Kompensation wird auf Basis von bezogenen Liefermengen eines Jahres (Liefermenge gemäß Abrechnung) gewährt, die in einer EU-ETS Anlage zum Einsatz vorgesehen sind (d. h. auch für eingelagerte Mengen).
- **Einsatznachweis:** Erfolgt auf Basis des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts für aktuelles Berichtsjahr und ggf. im Folgejahr für eingelagerte Mengen.

Gewährung einer Kompensation – Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 u. 3 BEDV-E

Keinen Anspruch auf eine nachträgliche Kompensation haben:

- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden oder über die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und
- Unternehmen, die einer Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben.

Weiterhin haben Anlagenbetreiber im EU-Emissionshandel keinen Anspruch auf nachträgliche Kompensation, soweit:

- offene Abgabepflichten im EU-ETS für das Vorjahr bestehen oder
- das Anlagenkonto im Unionsregister des antragstellenden Anlagenbetreibers wegen Nichtmitteilung von geprüften Emissionen gesperrt ist.

Berechnung des Kompensationsbetrags nach § 5 BEDV-E

Der **Kompensationsbetrag** ergibt sich aus dem Produkt der **maßgeblichen Emissionsmenge** und dem für das Abrechnungsjahr **maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate** in Euro pro Tonne CO₂

$$\text{Kompensationsbetrag [€]} = \text{Emissionsmenge}_{\text{maßgeblich}} [\text{t CO}_2] * \text{Preis}_{\text{maßgeblich}} \left[\frac{\text{€}}{\text{t CO}_2} \right]$$

Maßgeblicher Preis für Emissionszertifikate nach § 7 BEDV-E

Der maßgebliche Preis für Emissionszertifikate entspricht für die **Abrechnungsjahre 2021 bis 2025** dem für das jeweilige Jahr nach § 10 Absatz 2 BEHG festgelegten **Festpreis pro Emissionszertifikat**

Preisentwicklung 2021– 2026



Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für die **Abrechnungsjahre ab 2026** entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des BEHG.

Maßgebliche Emissionsmenge nach § 6 Absatz 1 BEDV-E

Die **maßgebliche Emissionsmenge** berechnet sich aus der **kompensationsfähigen Brennstoffmenge** multipliziert mit dem heizwertbezogenen **Emissionsfaktor** (EF), dem **Heizwert** (Hi) und dem **Umrechnungsfaktor** des jeweiligen Brennstoffs (UF):

$$Emissionsmenge_{maßgeblich} = Brennstoffmenge_{kompensationsfähig} * EF * Hi * UF$$

- **Für die Jahre 2021 und 2022** gelten die Standardwerte nach § 7 Absatz 4 BEHG iVm. Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 für den heizwertbezogenen Emissionsfaktor, den Heizwert und den Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs
- **Ab 2023** ist vorgesehen, die Werte aus dem zugrunde liegenden Emissionsbericht nach § 5 TEHG zu übernehmen, sofern für einen Brennstoff keine Standardwerte festgelegt worden sind

Kompensationsfähige Brennstoffmenge nach § 6 Absatz 2 BEDV-E

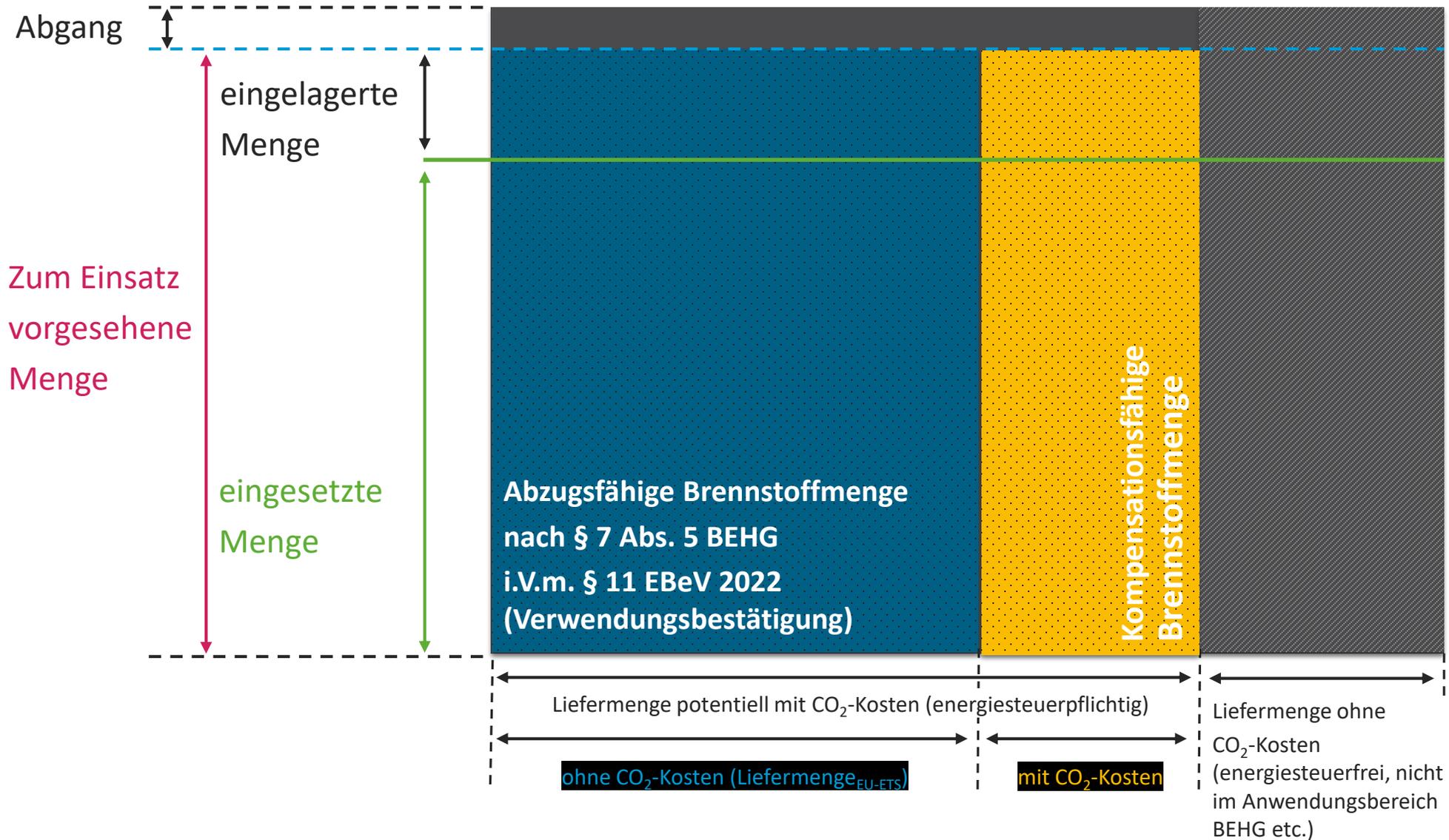
Ermittlung: Als kompensationsfähig gelten Brennstoffmengen, die:

- tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsjahr dem CO₂-Preis des BEHG unterlagen
- vom Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Abrechnungsjahr zum Einsatz in der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage bezogen wurde (Einsatzmenge + Einlagerungen)

Bilanzierung: Für die Ermittlung der maßgeblichen Brennstoffmenge ist eine Bilanzierung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen und nicht mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen notwendig.

Bilanzierung der Brennstoffmengen

Liefermenge gemäß Abrechnung



Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen nach § 9 BEDV-E

- **Vorbehalt:** Die Gewährung der Kompensation für eingelagerte Brennstoffmengen steht unter dem Vorbehalt, dass ein Einsatznachweis rechtzeitig erbracht wird.
- **Nachweis:** Muss mit dem EU-ETS-Emissionsbericht für das Kalenderjahr erbracht werden, das dem Abrechnungsjahr folgt.
- **Fristverlängerung:** War der Einsatz im Folgejahr aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, kann die DEHSt auf Antrag die Frist zur Erbringung des Einsatznachweises zeitlich um ein Jahr verlängern.
- **Verfahren:** Wie die Verlängerung der Frist zur Erbringung des Einsatznachweises beantragt wird und welche Nachweise hierfür erforderlich sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen nach § 9 BEDV-E

- **Auflagen:** Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Kompensation kann mit Auflagen für den Nachweis des Einsatzes der Brennstoffmengen verbunden werden.
- **Rückforderung:** Wird der Einsatznachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht, wird die zuvor vorbehaltlich gewährte Kompensationszahlung zurück gefordert.

Eckpunkte zum Antragsverfahren nach § 8 BEDV-E

- **Verifizierung:**
 - 2021 und 2022: Keine Prüfung der tatsachenbezogenen Angaben durch Prüfstelle notwendig.
 - Ab 2023: Verpflichtung zur Verifizierung entfällt für Kompensationsanträge, soweit die maßgebliche Emissionsmenge für die Kompensation die vorgesehene Schwelle von 1.000 t CO₂ unterschreitet.
- **Elektronische Antragstellung:** Einreichung über das FMS und Übersendung der Antragsdaten per VPS-Nachricht.
- **Antragsfrist:**
 - 31.07. im Folgejahr des Abrechnungsjahres (Entwurfsfassung, kann sich noch ändern)
 - Für das Antragsjahr 2021 kann eine abweichende Antragsfrist durch DEHSt festgelegt werden, um antragstellenden Unternehmen für die Antragstellung angemessene Zeit einzuräumen.

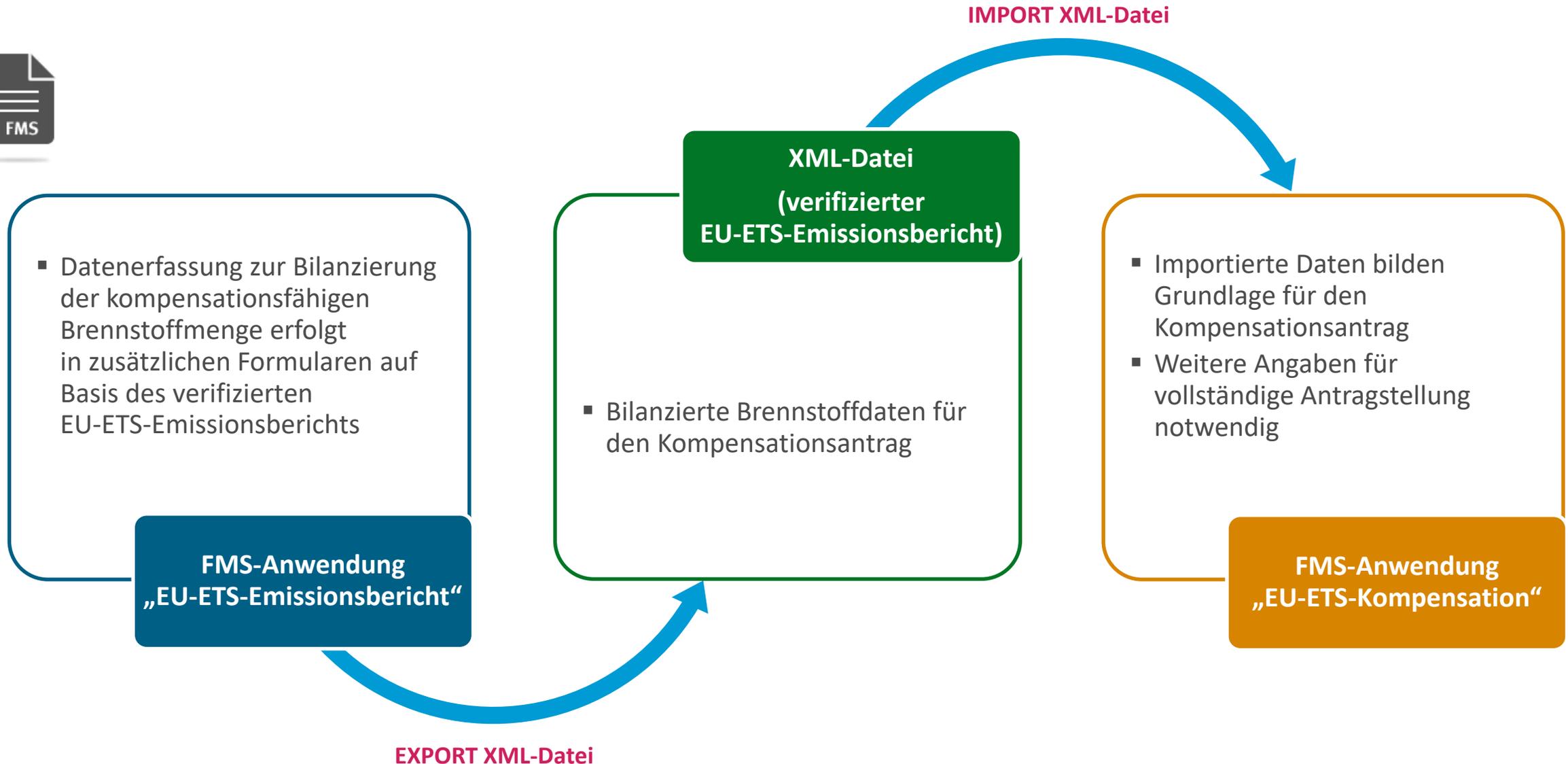
Nächste Schritte DEHSt: Sobald BEDV in Kraft ist

- Produktivsetzung FMS-Anwendung „EU-ETS-Kompensation“ und zeitgleiche
- Veröffentlichung der Ergänzungen zur nachträglichen Kompensation im Leitfaden BEHG: Zusammenwirken von EU-ETS und nEHS.
- Bekanntgabe der tatsächlichen Antragsfrist in Abhängigkeit vom Datum des Inkrafttretens.

3. Ausblick Antragsverfahren im FMS

Ausblick Antragsverfahren im FMS

Bilanzierung der Brennstoffdaten im FMS des EU-ETS-Emissionsberichts



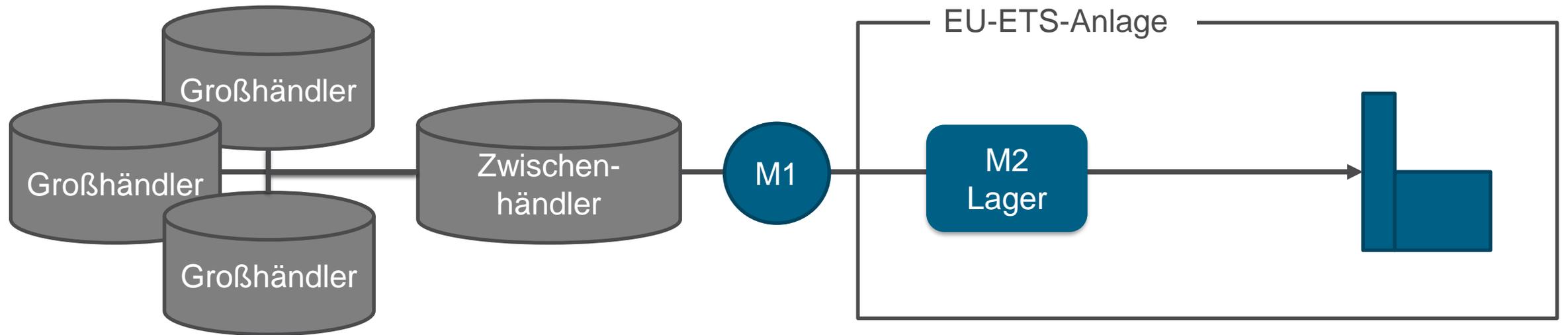
Ausblick Antragsverfahren im FMS

Prüfen Sie Ihre Eingaben im FMS!

- Kompensationsfähige Brennstoffmenge wird automatisch im Kompensationsantrag berechnet
- Änderung der bilanzierten Brennstoffdaten in der FMS-Anwendung „EU-ETS-Kompensation“ nicht möglich
 - Vor dem Export sicherstellen, dass die XML-Datei alle erforderlichen Daten für die Bilanzierung der nachträglichen Kompensation enthält
- Aus dem EU-ETS-Emissionsbericht übernommene Formulare werden inklusive eventuell vorhandener Eingabefehler übernommen
 - Erneute Prüfung der Daten dieser übernommenen Formulare findet in FMS-Anwendung „EU-ETS-Kompensation“ nicht statt

Ausblick Antragsverfahren im FMS

Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation



- Verwendungsabsichtserklärung nicht möglich, da Zwischenhändler von mehreren Großhändlern beliefert wird

Ausblick Antragsverfahren im FMS

Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation, Stoffstromformular, Seite 2

Wie wird die Verbrauchsmenge bestimmt?
durch indirekte Messung

Liefermenge t

Menge Abgang t

Sind Lagerbestände zu berücksichtigen?
 ja nein

Lager Anfangsbestand t

Lager Endbestand t

	Ebene gem. ÜP	Ermittlungsmethode	Datenquelle	Wert	Einheit	Methode genehmigt?
Verbrauchsmenge	Schätzwert			<input type="text" value="10,0"/>	t	<input type="checkbox"/>
Emissionsfaktor	2a	Standardwert	DEHSt-Liste	0,07410	t/GJ	<input type="checkbox"/>
Biogener Anteil				0,0	%	<input type="checkbox"/>
Unterer Heizwert	2a	Standardwert	DEHSt-Liste	42,6000	GJ/t	<input type="checkbox"/>

Oxidationsfaktor
1

Enthält dieser Stoffstrom Biomasse, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis gefordert wird?
 ja nein

Anteil nachhaltiger Biomasse am Gesamtkohlenstoff
 %

CO₂-Emissionen
31,567 t CO₂

Lager M2 (points to Lager Anfangsbestand)

Einsatzmenge M1 (points to Verbrauchsmenge)

Ausblick Antragsverfahren im FMS

Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation, Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 1

Brennstoff nach BEHG

Gasöl (Diesel und Heizöl EL) 

Umrechnungsfaktor von Einheit TEHG zu Einheit BEHG

0,860

Flankierende Berechnung

Hinweistext:

Eine flankierende Berechnung ist erforderlich, sofern die Einsatzmenge direkt bestimmt wurde und diese wegen Lagerbestandsänderungen oder Abgängen nicht mit der Liefermenge korrespondiert.

Wird die Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht indirekt bestimmt, werden die Angaben aus dem übergeordneten Formular „Stoffstrom“ zur besseren Übersicht automatisch in die flankierende Berechnung übernommen.

Wird die Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht direkt bestimmt und liegen keine Lagerbestandsänderungen oder Abgängen vor, wird die Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht zur besseren Übersicht automatisch als Liefermenge in der flankierenden Berechnung übernommen. In beiden Fällen ist die Einsatzmenge der flankierenden Berechnung gleich der Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht.

Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?

ja

nein

Liefermenge

11,0 t

Menge Abgang

t

Lager Anfangsbestand

5,0 t

Lager Endbestand

6,0 t

Einsatzmenge aus flankierender Berechnung

10,0 t

Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht

10,0 t

Einsatzmenge M1
(automatisch übernommen aus
Stoffstromformular)

Abweichung der Einsatzmenge aus flankierender Berechnung zur Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht

0,0 %

Ausblick Antragsverfahren im FMS

Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation, Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 2

(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?
- Ein Teil des Brennstoffs wird steuerfrei bezogen.
- Ein Teil des gelieferten Brennstoffs unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des BEHG.
- Es sind Lagerbestände aus Lieferungen vor dem Jahr 2021 bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

ja nein

(b) Wird für einen Teil des Brennstoffs bereits eine Entlastung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG oder § 105a Abs. 1 EnergieStV berücksichtigt (Vermeidung der Doppelerfassung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 oder §10 Abs. 4 EBeV 2022)?

ja nein

Liefermenge	Lager Anfangsbestand	Lager Endbestand	Menge Abgang	Einsatzmenge	Einheit	Biogener Anteil	Einheit
gesamt [in Einheit TEHG]							
11,0	5,0	6,0		10,0	t	0,0	%
gesamt [in Einheit BEHG]							
12,8	5,8	7,0	0,0	11,6	1000l	0,0	%
ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]							
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1000l	0,0	%
ohne CO₂-Kosten wegen (b) [in Einheit BEHG]							
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1000l	0,0	%
Summe aus (a) und (b) [in Einheit BEHG]							
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1000l	0,0	%
potenziell mit CO₂-Kosten belastet [in Einheit BEHG]							
12,8	5,8	7,0	0,0	11,6	1000l	0,0	%
Zum Einsatz in der EU-ETS Anlage gelieferte, potenziell mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastete Brennstoffmenge (gemäß Emissionsbericht)							
12,8					1000l		

Einsatzmenge in
BEHG-Einheiten

Ausblick Antragsverfahren im FMS

Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation, Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 3

Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen

Wie sollen Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten aufgeteilt werden?
 automatisch manuell

Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr
0,0 1000l davon ohne Biomasse 0,0 1000l

Übertrag der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr
0,0 1000l davon ohne Biomasse 0,0 1000l

Wurde die Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr in der Anlage eingesetzt?
 ja nein

Angaben zur Liefermenge je Lieferanten

Lieferant	Liefermenge gemäß Abrechnung	Liefermenge ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b)	Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten	abzugsfähiger biogener Anteil
1	0,0 1000l	0,0 1000l	0,0 1000l	0,0 %

Liefermenge_{EU-ETS} 0,0 1000l
Wurde die Liefermenge_{EU-ETS} ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert (Kostenfreiheitsbestätigung)?
 ja nein

Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 Vorjahr 0,0 1000l
War die Ausstellung einer Verwendungszusicherung für die Differenzmenge aus dem Vorjahr erforderlich?
 ja nein

(1 Zeile)

Seite 3 bleibt leer, da keine Verwendungsabsichtserklärung vorhanden, Fehlermeldung bitte ignorieren

Ausblick Antragsverfahren im FMS

Beispiel: Heizöl, ausschließliche Kompensation, Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 4

aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung

Liefermenge gemäß Abrechnung	Liefermenge ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b)	Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten	abzugsfähiger biogener Anteil
12,8	10001	12,8	0,0 %

Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 Vorjahr: 0,0

War die Ausstellung einer Verwendungszusicherung für die Differenzmenge aus dem Vorjahr erforderlich?
 ja nein

Zusammenfassung - Aufteilung der Liefermengen ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten

Liefermenge gemäß Abrechnung	Liefermenge ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b)	Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten	Einheit	abzugsfähiger biogener Anteil	Einheit
Lieferanten mit Verwendungsbestätigung					
0,0	0,0	0,0	10001	0,0	%
Lieferanten ohne Verwendungsbestätigung					
12,8		12,8	10001	0,0	%
Summe					
12,8	0,0	12,8	10001	0,0	%
Differenz					
0,0	0,0	0,0	10001	0,0	%

Liefermenge ohne Verwendungsbestätigung

Ausblick Antragsverfahren im FMS

Beispiel: ausschließliche Kompensation für gesamte Liefermenge eines Stoffstroms

- Lediglich das Formular „**Liefermengen und Lieferanten**“ muss befüllt werden.
 - Die Formulare „Lieferanten“ und „Verwendungsbestätigung“ müssen nicht erstellt oder befüllt werden
- Enthaltene **Prüfmeldungen** auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ **sind auf den Vorabzug nach § 7 Abs. 5 BEHG ausgerichtet**
- Konsequenz: folgende **Fehlermeldungen** auf diesem Formular, die sich auf § 7 Abs. 5 BEHG beziehen, **können ignoriert werden**:
 - Seite 3: Bereich „... mit Verwendungsbestätigungen“
 - Seite 4: Zeile „Differenz“, Spalte „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“
 - Seite 4: Bereich „Verwendungszusicherung“

Ausblick Antragsverfahren im FMS

Angaben zur „potentiellen Kompensationsmenge“ auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“

- Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ enthält zwei Angaben zur „**potentiellen Kompensationsmenge**“ (Brennstoffmenge)
 - Ist lediglich eine **unverbindliche Vorschau** auf die tatsächliche, kompensationsfähige Brennstoffmenge
- Die **kompensationsfähige Brennstoffmenge** wird im separaten Antrag auf Kompensation berechnet und **kann von den o. g. Mengen abweichen**
 - Ursache z. B.: Differenzmenge aufgrund von „Methodenbrüchen“ zwischen nEHS und EU-ETS noch nicht berücksichtigt
 - Differenzmenge **insbesondere bei Erdgas** relevant, wenn Einsatzmenge in MWh < Liefermenge gemäß Abrechnung
 - Konsequenz: Selbst wenn die o. g. beiden Angaben gleich Null sind, kann im Antrag auf Kompensation eine kompensationsfähige Brennstoffmenge größer Null berechnet werden!

Ausblick Antragsverfahren im FMS

Bereits finanziell kompensierte Lagermengen

- Bereits **kompensierte, eingelagerte Brennstoffmengen** müssen im Folgejahr eingesetzt werden (sog. Kompensationsvorbehalt, siehe BEDV-E)
 - Auf Antrag kann diese Frist um ein Jahr verlängert werden.
- Diese Mengen werden in der FMS-Anwendung „EU-ETS-Kompensation“ **automatisch berechnet** und muss im Folgejahr **manuell** in das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ **übertragen** werden
- Das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wird für das nächste Berichtsjahr entsprechend angepasst und erweitert

4. Umgang mit Korrekturen und Ergänzungen aus Sicht der nachträglichen Kompensation

Umgang mit Korrekturen oder Ergänzungen

Allgemeine Hinweise

- Korrekturen oder Ergänzungen der Brennstoffmengen sind im separaten Antrag auf Kompensation nicht möglich.

- 1. Korrekturen und Ergänzungen auf den **zusätzlichen Formularen** des EU-ETS-Emissionsberichts (z. B. „Liefermengen und Lieferanten“) **unterliegen** im Berichtsjahr 2021 und 2022 **nicht der Prüfpflicht**.
 - Die selbstständig aktualisierte XML-Datei kann erneut in den Kompensationsantrag importiert werden

- 2. Korrekturen und Ergänzungen im **originären EU-ETS-Emissionsbericht** (z. B. übergeordnete Stoffstromformulare) unterliegen einer erneuten **Prüfpflicht**.
 - Die erneut verifizierte XML-Datei ist als Grundlage in den Kompensationsantrag zu importieren

Umgang mit Korrekturen oder Ergänzungen

Geplantes Vorgehen für den Fall einer ausschließlichen Kompensation eines Stoffstroms

Zeitraum / Ort der Korrektur oder Ergänzung	Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Originärer EU-ETS-Emissionsbericht
31.03. bis 31.07. bzw. Abgabefrist Kompensationsantrag	Aktualisierte XML-Datei erneut einladen	Erneut verifizierten Bericht bei DEHSt einreichen → verifizierte XML-Datei erneut einladen
Nach Abgabefrist Kompensationsantrag	<ul style="list-style-type: none">• Nicht beantragte Kompensationsmengen können nicht mehr berücksichtigt werden• Wurde höhere Kompensationsmenge beantragt als nach Korrektur, wird DEHSt zurückfordern	
	Aktualisierte XML-Datei erneut bei DEHSt einreichen	Erneut verifizierten Bericht bei DEHSt einreichen

Umgang mit Korrekturen oder Ergänzungen

Geplantes Vorgehen für den Fall eines Vorabzugs und einer Kompensation eines Stoffstroms

Zeitraum / Ort der Korrektur oder Ergänzung	Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Originärer EU-ETS-Emissionsbericht
31.03. bis 31.07.	Aktualisierte XML-Datei erneut einladen, bei Auswirkungen auf die abzugsfähige Brennstoffmenge → Weitergabe der aktualisierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen	Erneut verifizierten Bericht bei DEHSt einreichen → verifizierte XML-Datei erneut einladen, bei Auswirkungen auf die abzugsfähige Brennstoffmenge → Weitergabe der aktualisierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen
31.07. bis Abgabefrist Kompensationsantrag	Aktualisierte XML-Datei erneut einladen	Erneut verifizierten Bericht bei DEHSt einreichen → verifizierte XML-Datei erneut einladen
Nach Abgabefrist Kompensationsantrag	Aktualisierte XML-Datei erneut bei DEHSt einreichen	Erneut verifizierten Bericht bei DEHSt einreichen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Max Deckert und Stefan Rothe

E-Mail: nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Umwelt
Bundesamt



DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.